

Abwägungstabelle zur Abwägung

Bearbeitungsstand: 04.04.2023

Zu den eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der

Erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

vom 13.02.2023 bis 10.03.2023 (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften
„Brunnenstraße“ in der Gemeinde Untereisesheim

Stellungnahme von	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Privatperson 1	<p>Hiermit bitten wir um Prüfung bzw. Erweiterung/Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Begründung: Die Abfangung des Hanges zu unserem Grundstück 126/9 ist nicht eindeutig dargestellt - der genaue Verlauf der Geländeabfangung ist nicht ersichtlich. Aus dem Schnitt der Ostansicht ist der Bezug zu unserem Grundstück nicht ersichtlich. Die Mauer als Abfangung zu unserem Grundstück ist nicht sauber dargestellt. Im Schnitt als abgestufte Treppe, aber in der Seite 2 der Anlage 1 als reine Mauer eingezeichnet!</p> <p>Bei einer Höhendifferenz von ungefähr 3 m zwischen den Grundstücken ist eine Absturzsicherung notwendig. Die findet in den Plänen keine Berücksichtigung. Wir befürchten durch die Erschütterungen und Abgrabung des Hanges Schäden, insbesondere Risse an unserem Gebäude. Dies würde den Wert unserer Immobilie stark verringern. Da unser Haus zur Zeit keine Risse/Beschädigungen usw. aufweist, bitten wir um Information, ob eine Gebäudeaufnahme durch einen unabhängigen Gutachter zur Beweissicherung durch den Bauträger vorgesehen ist. Ferner bitten wir um Informationen, ob die Stromversorgung der Bergstrasse zeitnah auch über Erdkabel erfolgen wird, oder die Freileitungen noch länger Bestand haben sollen.</p>	Wird abgelehnt.	<p>In den Festsetzungen bereits unter 2.6 festgesetzt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Mauer in den Plänen auf Seite 2 und Seite 6 mit den Oberkanten dargestellt. Der Rest des Geländes ist als Terrassierung im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung festzulegen und ist nicht Teil des Bebauungsplans.</p> <p>Die Baumaßnahme erfolgt nach dem Stand der Technik mit vorheriger Bestandsaufnahme und den geltenden gesetzlichen Regelungen. Es ist Aufgabe des Bauherrn, sicherzustellen, dass durch seine Baumaßnahme das Eigentum Dritter nicht geschädigt wird. Beschädigt er dennoch das Eigentum Dritter, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ansprechpartner für die Stromversorgung ist die Syna GmbH.</p>
Privatperson 2	<p>Auf dem Flurstück Nr. 128, für das der vorhabenbezogene Bebauungsplan Brunnenstraße gelten soll, befindet sich eine Brunnenstube. Wie in der Anlage 1 Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich, ist geplant, über dieser Brunnenstube einen Stellplatz zu errichten. Des Weiteren ist diese so in der Verlängerung der Zufahrt gelegen, dass sehr wahrscheinlich ein Großteil der Baufahrzeuge diese überfahren.</p>	Wird abgelehnt.	<p>Keine Berücksichtigung notwendig. Die Baumaßnahme erfolgt nach dem Stand der Technik mit vorheriger Bestandsaufnahme und den geltenden gesetzlichen Regelungen. Es ist Aufgabe des Bauherrn, sicherzustellen, dass durch seine Baumaßnahme das Eigentum Dritter nicht geschädigt wird. Beschädigt</p>

	<p>Es sollte daher geprüft werden, ob die Bauweise und Bauausführung der Brunnenstube dies gefahrlos zulassen. Des Weiteren sollte der Bebauungsplan eine Veränderung der bestehenden Brunnenstube ausschließen, um ein Risiko durch zurückgestautes oder umgeleitetes Wasser sowohl für den öffentlichen Weg als auch für die Nachbargrundstücke zu vermeiden. Denn die Deckenhöhe der aktuellen Brunnenstube, die deutlich über die Höhe des Zufahrtsweges hinausragt, legt einen Umbau nahe, um die Errichtung des oben erwähnten Stellplatzes möglich zu machen.</p>		<p>er dennoch das Eigentum Dritter, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>
--	--	--	---